

---

**Persistenter Identifier:** 1529487027376\_1882

**Titel:** Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1882

**Signatur:** XIX/135.2-1,1882

**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1882/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/1/)

**Abschnitt:** Mittheilungen aus der Praxis.

**Strukturtyp:** article

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1882/227/LOG\\_0154/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/227/LOG_0154/)

jetzt öfters wie früher das Kapital zur Durchführung produktiver Zwecke gesucht und verwendet wird."

Wären diese Ausführungen überall wahr und richtig, so würde allerdings das Baugewerbe der wucherlichen Ausbeutung schutzlos preisgegeben sein. Denn von Darlehen, welche behufs Anschaffung von Baumaterialien und zur Einrichtung eines Hauses kontrahirt werden, wird man ganz vorzugsweis sagen müssen, sie seien zu einem produktiven, nicht aber zu einem konsumtiven Zwecke beschafft. Allein der mehrerwähnte Satz enthält doch nur eine halbe Wahrheit; man wird sogar aufstellen müssen, daß er, seiner Richtigkeit im Uebrigen unbeschadet, auf Bauhandwerker und Bauunternehmer ganz und gar nicht paßt, so zutreffend immerhin die Thatsache sein mag, daß hier ganz vorzüglich produktive, nicht konsumtive Zwecke in Mitten liegen.

Wenn sich ein Privatmann eine Summe Geldes zu übermäßigen Zinsen erborgt, um z. B. eine lukrative Fabrik anzulegen oder ein Haus zu erbauen, um es theuer zu vermieten oder auch selbst zu bewohnen, so kann füglich nicht davon geredet werden, daß der Mann sich in einer Nothlage befinde, denn Niemand zwingt ihn, derartige Spekulationen zu entwerfen. Hier wird also der Satz, daß eine Anleihe zu Produktionszwecken nicht unter das Wuchergesetz falle, seine Richtigkeit haben. Zweifelhafte wird die Sache aber schon, wenn ein Bauunternehmer, welcher aus der Ausführung von Bauten einen Erwerb macht, Geld zu übermäßigen, wucherlichen Zinsen aufnimmt. Wer richtig entscheidet, wird hier sagen müssen, daß allerdings Wucher möglich ist, weil sich eben sehr wohl eine Nothlage konstruiren läßt. Ein Gewerbsmann nämlich, welcher ein großes Baugeschäft besitzt mit allem Zubehör, als Schiff und Geschir, Lager- und Abladepfählen, Materialien, Sand-, Lehm- und Mergelgruben, Speicher etc., ist nicht in der Lage, ohne Schaden an Vermögen und Kredit zu erleiden, diese Vermögensobjekte ruhig und unbenutzt liegen zu lassen; er braucht nothwendig Kapital, um sie fruchtbringend werden und wirken zu lassen, und deshalb ist es gar wohl möglich, daß sich ein solcher Bauunternehmer in einer Nothlage befindet; er bedarf mithin des ihm dormalen versagten Schutzes des Wuchergesetzes. Diese Thatsache wird noch unwiderleglicher und deutlicher, wenn man erwägt, daß die Geldverlegenheit sich regelmäßig nicht vor Beginn eines zu übernehmenden Neubaus ereignet, daß vielmehr der Bauunternehmer in der Regel Geld braucht, das begonnene Gebäude fortsetzen zu können. Nun vergegenwärtigt man sich die Verfassung und Lage eines solchen Mannes, der eine Anzahl von Unternehmungen, oder auch nur einen Bau halbvollendet stehen hat. Er ist zunächst abhängig von der Jahreszeit; sodann hat er namentlich dem Bauherrn gegenüber seinen Vertrag zu erfüllen; ist hier auch nicht gerade eine empfindliche Konventionalstrafe vereinbart, binnen bestimmter Zeit den Bau fertig abzuliefern, so erwachsen schon ohnedies aus der verspäteten Fertigstellung kontraktliche Nachteile gegenüber den Mitkontrahenten, sowie außerdem thatsächliche Schäden, indem der Bauunternehmer doch nicht eher die Affordsumme erhält, bis daß er abgeliefert hat. Er muß ferner die nicht selten auf Kredit entnommenen Baumaterialien bezahlen und allwöchentlich die Arbeiter und Handwerker ablohnen, welche nicht warten, keinen Kredit gewähren können und selbst gezwungen sind, die Arbeit niederzulegen, wenn der Lohn bzw. die Vergütung ausbleibt. Man erkennt unschwer, daß ein solcher bebrängter Affordunternehmer erst recht in einer Nothlage sein kann, daß gerade er unter allen Umständen Baargeld braucht und daß es zu den widersinnigsten Resultaten führen würde, ihn des Schutzes des Wuchergesetzes zu berauben, weil er die Anleihe zu einem produktiven Zwecke gemacht hat. Es ist deshalb dringend zu wünschen, daß jener verderbliche, von Grund aus rechtsirrhümliche Satz, welchen eine unüberlegte, mit den Verhältnissen des Lebens nicht rechnende Dialektik aufgebracht hat, in der Gerichtspraxis verlassen werde. Jene Rechtsirrhümlichkeit folgt überdies schon daraus, daß die in Rede stehende fälschliche Regel mit den eigenen Ausführungen des Berichts der Reichstagskommission im Widerspruch steht; es heißt nämlich in demselben S. 26:

"Auch der Handwerker, der seinen Rohstoff baar einkaufen muß, dagegen mit dem Verdienste aus seinen Produkten vielfachen Schwankungen und Verlusten ausgesetzt und sie oft erst spät zu erwerben im Stande ist, befindet sich häufig in den Händen der Wucherer, von denen er, um sein Geschäft nicht stillstehen zu lassen, Geld zu übermäßigen Zinsen erborgt, die ihn bei der wachsenden Unterbilanz seines Geschäftes dem Ruine zuführen."\*)

\*) Vergl. auch des Einsenders Werk: „Das Reichswuchergesetz vom 24. Mai 1880“ (nebst dem Preuß. Ges. betr. das Pfandleihgewerbe vom 17. Mai 1881 etc. auf Grund der Gesetzesmotive, des Berichts der Reichs-

Es leuchtet ohne Weiteres ein, daß ein solcher Handwerker, der den Stoff selbst liefert, in rechtlicher Beziehung dem Bauunternehmer völlig gleichsteht; beide sind Affordunternehmer, und wer ganze Bauten in Entreprise nimmt, ist gewissermaßen auch Handwerker, indem er doch alle diejenigen Handwerksarbeiten, welche zum Bau gehören, auf eigene Rechnung ausführen läßt; er steht einem gewöhnlichen Bauhandwerker rechtlich vollkommen gleich, welcher ja auch seine Gesellen etc. zu halten pflegt, die für seine Rechnung die Arbeiten ausführen.

Aus dem Dargestellten dürfte zur Genüge sich ergeben, daß die Interessenten des Baugewerbes gerade so der Rechtswohlthaten des Reichswuchergesetzes bedürftig sind, wie andere Geschäftsleute auch, und daß sie ein Recht haben, daß jene ihnen gewährt werden. Wird diese Thatsache von den Gerichtshöfen anerkannt, so ist damit ein eminent praktisches Resultat gewonnen. Denn nach Artikel 3 des Reichswuchergesetzes sind wucherliche Verträge nichtig. Sämmtliche vom Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile muß der Wucherer zurückgewähren und obendrein verzinsen. Der Bauunternehmer oder Bauhandwerker braucht also den wucherlichen Vertrag, soweit er ein solcher ist und soweit er noch nicht erfüllt ist, gar nicht zu erfüllen. Hat er ihn erfüllt, so hat er die Forderung auf Zurückgewährung der gezahlten Gelder etc. gegenüber dem Wucherer, soweit es sich um wucherliche Vorteile handelt. Wenn nun das Reichswuchergesetz dem Bauaffordentrepreneur gegenüber versagte, ihn schutzlos ließe, so träten natürlich obige Nichtigkeit des Vertrages und ihre Folgen nicht ein; es müßten selbst die höchsten Zinsen und Vermögensvorteile (Provisionen, Prolongationsgebühr etc.) gezahlt werden, sollte auch die wirtschaftliche Existenz des Unternehmers völlig dadurch ruiniert werden.

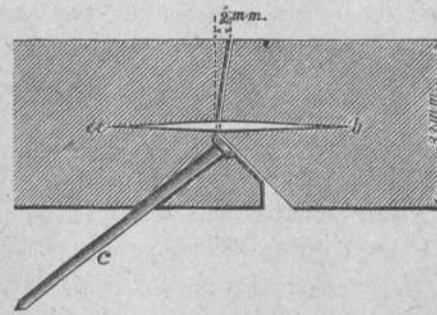
Es wird deshalb Allen, die es angeht, der Rath gegeben, die hier behandelte Rechtsfrage so oft als möglich zur Entscheidung der Gerichte zu verstellen, damit auch das Baugewerbe nicht außerhalb des Gesetzes gestellt werde. Wir zweifeln nicht, daß sich auch hier bei den Gerichtshöfen eine bessere Erkenntniß Bahn brechen wird, wenn nur die oftmals recht drastischen Fälle wucherlicher Ausbeutung, an denen auch das Baugewerbe krankt, gehörig werden vorgetragen werden.

## Mittheilungen aus der Praxis.

### Ueber einen neuen Riemenfußboden. (Hierzu 1 Fig.)

Um vielen Nachfragen zu begegnen, theilen wir hier eine Skizze mit, nach welcher die auf dem Observatorium bei Potsdam zur Ausführung gekommenen Riemenfußböden gebildet sind, die sich dort so sehr bewährt und nun allmählig in Schulen, Postgebäuden etc. Eingang gefunden haben.

(Natürliche Größe).



a b ist ein stählerner Dübel, der in jede Balkenzwischenfugung eingetrieben wird; bei enger Balkenlage genügt ein Dübel, bei weiterer werden zwei derselben nöthig. Die Vortheile dieses, vom Verfasser bereits auch bei früheren Ausführungen manigfach in Anwendung gebrachten Bodens dürften leicht ersichtlich sein, nämlich: geringer Holzverbrauch, leichtere Bearbeitung als solche mit Feder und Ruth, große Widerstandsfähigkeit und die Möglichkeit, die Böden bis zur Hälfte abnutzen und nachhobeln zu können. Bei Ausführung von Böden mit versetztem Stoß namentlich und bei solchen mit Stoßverband sind die großen Vortheile nicht zu verkennen. Daß es hier keine abspringenden Federn und Falze geben kann, keine aufstehenden Fugen entstehen, ist ja natürlich. Noch sei bemerkt, daß der Zimmermeister Conrad in Potsdam sich stets bereit gezeigt hat, Modelle von solchen Böden — gegen Erstattung der Herstellungskosten — an Interessenten abzulassen. C. Jk.

tagskommission, der Rechtslehre und der Urtheile der Gerichte gemeinverständlich dargestellt und erläutert) S. 17.